

Anhang zur Steuerverordnung

1 Bewertung von Naturalbezügen

1.1 Naturaleinkünfte von Unselbstständigerwerbenden⁶

Für Naturalbezüge der Unselbstständigerwerbenden gelten die Ansätze gemäss Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft der Unselbstständigerwerbenden.

1.2 Naturalbezüge und private Unkostenanteile von Selbstständigerwerbenden⁶

Für Naturalbezüge und private Unkostenanteile bei Selbstständigerwerbenden gelten die Pauschalansätze gemäss Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern.

1.3 Naturalbezüge und private Unkostenanteile in der Land- und Forstwirtschaft⁶

Für Naturalbezüge und private Unkostenanteile bei Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft gelten die Pauschalansätze gemäss Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft.

2 Mietwert von selbstgenutzten Grundstücken

Der Prozentsatz gemäss Art. 24 Abs. 3 des Steuergesetzes beträgt 100 Prozent.

3 Berufskosten

3.1 Fahrkosten¹⁵

Der Maximalbetrag des Abzuges ist auf Fr. 6 000.- begrenzt. Im Übrigen gelten folgende Abzüge für:

1. Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder mit gelbem Kontrollschild	Fr.	700.-	je Jahr
2. Motorräder mit weissem Kontrollschild	Fr.	-.40	je km
3. Autos	Fr.	-.70	je km

3.2 Mehrkosten für auswärtige Verpflegung⁷

1. Bei auswärtiger Verpflegung beziehungsweise Schicht- oder Nachtarbeit:

a) voller Abzug	je Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	Fr.	15.- 3200.-
b) halber Abzug	je Hauptmahlzeit bzw. Tag im Jahr	Fr.	7.50 1600.-

2. Bei auswärtigem Wochenaufenthalt:

a) voller Abzug	im Tag im Jahr	Fr.	30.- 6400.-
b) gekürzter Abzug	im Tag im Jahr	Fr.	22.50 4800.-

Der gekürzte Abzug ist anzuwenden, wenn für eine der beiden Hauptmahlzeiten nur ein halber Abzug zulässig ist.

3.3 Mehrkosten für Unterkunft bei Wochenaufenthalt

Die Pauschale für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt beträgt Fr. 2 500.-.

3.4 Übrige Berufskosten

Die Pauschale für übrige Berufskosten beträgt 5 Prozent des Nettolohnes, höchstens jedoch Fr. 7 000.- je Jahr.

3.5 Nebenberufliche Behördentätigkeit¹³

Die Pauschale für nebenberufliche Behördentätigkeit beträgt Fr. 5 000.- je Jahr.

3.6 Nebenerwerb⁷

Die Pauschale für unselbständige Nebenerwerbstätigkeit beträgt 20 Prozent der Nettoeinkünfte, mindestens jedoch Fr. 800.- und höchstens Fr. 2 400.- je Jahr.

4 Abschreibungen im Einmalerledigungsverfahren²

Bei Abschreibungen auf dem Weg der Einmalerledigung sind auf dem Betrag der überhöhten Abschreibung (Differenz zwischen vorgenommener und zulässiger Abschreibung) folgende Ausgleichszuschläge aufzurechnen:

<u>normaler Abschreibungssatz</u>	<u>Ausgleichszuschlag</u>
1,5 – 2 %	50 %
3 – 6 %	45 %
7 – 8 %	40 %
15 %	30 %
20 %	24 %
25 %	21 %
30 %	18 %
40 %	12 %
45 %	9 %

5 Wertschriftenverwaltungskosten³

Die Pauschale für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften beträgt 3 Promille des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens. Sie ist auf höchstens Fr. 9 000.- je Jahr begrenzt.

6 Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten⁶

Der Pauschalabzug bei einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät beträgt Fr. 2 500.-.

Der Pauschalabzug für behinderungsbedingte Kosten beträgt für Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung:

1. Behinderung leichten Grades: Fr. 2 500.-
2. Behinderung mittleren Grades: Fr. 5 000.-
3. Behinderung schweren Grades: Fr. 7 500.-

Unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung können einen Pauschalabzug von Fr. 2 500.- geltend machen:

1. Gehörlose;
2. Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

7 Besondere Steuerwerte

7.1 Steuerwerte des Viehbestandes²

Die Steuerwerte des Viehbestandes sind grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Bewertung der Viehhabe festzulegen.

7.2 Steuerwerte der Alptitel⁵

Die Steuerwerte der Alptitel (1 Rind) werden wie folgt festgesetzt:

Arni	Fr.	2 055.-
Bannalp	Fr.	1 095.-
Dürrenboden	Fr.	2 520.-
Kernalp	Fr.	715.-
Lutersee	Fr.	2 140.-
Niederbauen	Fr.	1 150.-
Singsäu	Fr.	2 300.-
Steinalp	Fr.	1 880.-
Trübsee	Fr.	20 720.-

7.3 Unbewegliches Vermögen

Der Prozentsatz gemäss Art. 49 Abs. 2 des Steuergesetzes beträgt 100 Prozent.

8 Zinssätze¹⁵

¹ Der Verzugszinssatz gemäss Art. 238 Abs. 1 des Steuergesetzes beträgt nach der letzten Schlussrechnung gemäss § 84 der Steuerverordnung 4 Prozent.

² Der Vergütungszinssatz für Vorauszahlungen gemäss Art. 238 Abs. 3 des Steuergesetzes beträgt 0,1 Prozent.¹⁶

³ Der Ausgleichszinssatz gemäss Art. 238 Abs. 5 des Steuergesetzes beträgt 0,1 Prozent. Der gleiche Zinssatz gilt auch für alle übrigen verzinslichen Beträge, die nicht in vorstehenden Absätzen geregelt sind.¹⁶

9¹⁰ Quellensteuern**9.1 Abzüge für Berufskosten; Zweitverdienerabzug**

Die Pauschale für die Berufskosten beträgt 5 Prozent des Bruttolohnes, höchstens jedoch Fr. 7 000.- je Jahr, und der Abzug für Fahrkosten und auswärtige Verpflegung Fr. 3 900.-.

Beim zweitverdienenden Ehegatten wird zusätzlich zu Abs. 1 Fr. 1 100.- in Abzug gebracht.

9.2 Versicherungsprämien

Der Abzug für Versicherungsprämien wird in folgendem Ausmass angerechnet:

1. AHV/IV/EO-Beiträge: 5,15 %;
- 2.¹³ Beiträge an die Arbeitslosenkasse: bis Fr. 126 000.- 1,1 %, höchstens Fr. 1 386.-, ab Fr. 126 001.- 0,5 %;
3. Beiträge an die Nichtberufsunfallversicherung: 1,3 %, höchstens Fr. 1 638.-;
4. Berufliche Vorsorge: 5,5 %;
5. Prämien für Krankenkassen, Unfall- und Lebensversicherungen:
 - a) Ledige: 3 %, höchstens Fr. 1 700.-;
 - b) Verheiratete: 5 %, höchstens Fr. 3 500.-, zuzüglich Fr. 700.- je Kind.

9.3 Abzüge für Familienlasten

Die Abzüge für Familienlasten gemäss Art. 39 des Steuergesetzes betragen Fr. 5 400.- (Kinderabzug) zuzüglich Fr. 3 000.- (Eigenbetreuungsabzug) für jedes Kind.

9.4 Steuerfuss¹³

Dem Tarif wird für die Kantons- und Gemeindesteuern auf der Basis des gewogenen Mittels 2013 ein Steuerfuss von 5,06 Einheiten zugrunde gelegt.

9.5 Quellensteuertarife¹³

Die Quellensteuertarife können beim Kantonalen Steueramt oder im Internet¹⁴ eingesehen werden.

-
- ¹ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2002, A 2002, 2025; in Kraft seit 1. Januar 2003
 - ² Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2003, A 2003, 1824; in Kraft seit 1. Januar 2004
 - ³ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 2004, A 2004, 2101; in Kraft seit 1. Januar 2005
 - ⁴ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 15. Februar 2005, A 2005, 309; in Kraft seit 23. Februar 2005
 - ⁵ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2005, A 2005, 1909; in Kraft seit 14. Dezember 2005
 - ⁶ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2005, A 2005, 1909; in Kraft seit 1. Januar 2006
 - ⁷ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 31. Oktober 2006, A 2006, 1894; in Kraft seit 1. Januar 2007
 - ⁸ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2007, A 2008, 7; in Kraft seit 1. Januar 2008
 - ⁹ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2008, A 2008, 2379; in Kraft seit 1. Januar 2009
 - ¹⁰ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 16. November 2010, A 2010, 2003; in Kraft seit 1. Januar 2011
 - ¹¹ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2011, A 2011, 1659; in Kraft seit 1. Januar 2012
 - ¹² Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2012, A 2012, 1916; in Kraft seit 1. Januar 2013
 - ¹³ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013, A 2014, 18; in Kraft seit 1. Januar 2014
 - ¹⁴ <http://www.steuern-nw.ch/natuerlichepersonen/quellensteuer/>
 - ¹⁵ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2015, A 2015, 1981; in Kraft seit 1. Januar 2016
 - ¹⁶ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. Dezember 2017, A 2017,2140; in Kraft seit 1. Januar 2018